

AG_DEPARTEMENT_GS EDGS.2023.12 vom 20. September 2023

Ag Departement Gs, 2023-09-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_departement_gs_EDGS.2023.12

FR: AG_DEPARTEMENT_GS EDGS.2023.12 du 20 septembre 2023

IT: AG_DEPARTEMENT_GS EDGS.2023.12 del 20 settembre 2023

Erwägungen

E. 3

von 5

Zustand bestätigt. Urheberinnen der anonymen Anzeigen gegen die Beschwerdeführerin seien ihre Feindinnen, die alle zu weit von ihr weg wohnten, um ihren Umgang mit dem Hund beobachten zu können. In der Replik liess die Beschwerdeführerin nochmals eingehend betonen, dass ihr Hund sich in einem sehr guten Zustand befunden und nichts auf schlechte Haltung oder gar Misshandlung gedeutet habe. Sie habe bereits mehrere Hunde gehalten, verschiedene Kurse absolviert und aktiv Agility betrieben. Ihr Alter stelle kein Hindernis für die Haltung dar. Mit einem jungen, formbaren Hund zu arbeiten sei zudem oftmals einfacher als mit einem alten, nicht mehr beeinflussbaren. Der VeD habe ihre Fähigkeiten gar nicht richtig abgeklärt, sondern sich auf anonyme Hinweise abgestützt. c) Der VeD führt in seiner Beschwerdeantwort ergänzend zur Begründung der Verfügung aus, die definitive Beschlagnahme von "D._____" sei als Ersatzvornahme zu betrachten für die rechtskräftig verfügte Abgabe des Hundes durch die Beschwerdeführerin. Damit sei der rechtskonforme Zustand wiederhergestellt worden, die Anordnung schon deshalb gerechtfertigt und zulässig. Das Verfahren betreffe nicht die beiden rechtskräftigen Verfügungen vom 14. November 2022 und

E. 8

Februar 2023. Bei Aufhebung der angefochtenen Verfügung müsste zwar der Hund zurückgegeben werden, jedoch bleibe die Abgabepflicht bestehen. 4. Wie bereits ausgeführt ist die Anordnung in der Verfügung vom 8. Februar 2023, die Beschwerdeführerin werde verpflichtet, ihren Hund "D._____" innert 30 Tagen ab Erhalt nachweislich unter Angaben der Personalien des neuen Halters / der neuen Halterin umzuplatzieren, in Rechtskraft erwachsen, und wurde im angefochtenen Entscheid nicht in Wiedererwägung gezogen. Dies ergibt sich bereits daraus, dass er keine entsprechende Passage im Dispositiv enthält. In den Erwägungen wird die Massnahme zudem ausdrücklich bestätigt, der VeD ordnet die Beschlagnahme von "D._____" zu ihrer Sicherung an. Er war nicht verpflichtet, die Verpflichtung zur Neuplatzierung in Wiedererwägung zu ziehen, da dieser Rechtsbehelf nicht dazu dienen kann, Ersatz zu bieten für ein aus eigenem Verschulden verpasstes Rechtsmittelverfahren (vgl. Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. A., Zürich/St. Gallen 2020, Rz. 1279; BGE 136 II 177 E. 2.1). Weil die Beschwerdeführerin den Hund seit dem 22. März 2023 nicht mehr in ihrer Obhut hat, liegen mit Bezug auf seine Haltung im Vergleich zur Verfügung vom 8. Februar 2023 keine wesentlich veränderten Umstände vor, die einen Anspruch auf Wiedererwägung mit Bezug auf die Verpflichtung zur Abgabe des Hundes begründen könnten. Ebenso wenig

werden in der Beschwerde erhebliche Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht, die im früheren Verfahren nicht bekannt waren oder die schon damals geltend zu machen unmöglich war oder keine Veranlassung bestand (Häfelin/Müller/Uhlmann, Rz. 1273). Insbesondere hat der VeD bei den wichtigen Bezugspersonen der Beschwerdeführerin, mit denen sie bei ihrer Hundehaltung öfters oder regelmässig Kontakt hatte, eigene Erkundigungen eingeholt. Die rechtskräftige Auflage an die Beschwerdeführerin, ihren Hund an einen anderen Halter abzugeben, steht einer Rückgabe des Tieres an sie per se nicht zwingend entgegen. Sie dürfte ihn aber nicht behalten, sondern müsste ihn umgehend selbst bei einer anderen Person platzieren. Dies müsste selbstredend durch den VeD kontrolliert werden. Unter diesen Umständen würde eine Rückgabe nicht nur einen Leerlauf darstellen, sondern wäre auch für den Hund schädlich, indem er in kurzem Abstand 4 von 5 noch zweimal die wichtigste Bezugsperson und den Aufenthaltsort wechseln müsste, was nicht mit dem Tierwohl vereinbar wäre. Auf eine Rückgabe unter dieser Auflage ist daher zu verzichten, was zur Abweisung der Beschwerde führt.

5. a) Im Beschwerdeverfahren sind die Kosten in der Regel nach Massgabe von Obsiegen und Unterliegen auf die Parteien zu verlegen (§ 31 Abs. 2 Satz 1 VRPG). Die Beschwerdeführerin unterliegt, die Verfahrenskosten sind daher ihr aufzuerlegen. Innerhalb des Rahmens von Fr. 200.- bis Fr. 5'000.- gemäss § 22 Abs. 1 lit. a des Dekrets über die Verfahrenskosten (Verfahrenskostendekret, VKD) vom 24. November 1987 wird die Staatsgebühr auf Fr. 700.- festgesetzt, hinzu kommt gemäss § 25 Abs. 1 VKD eine Kanzleigebür von Fr. 100.-.

b) Anspruch auf Ersatz von Parteikosten besteht nur bei Obsiegen (§ 32 Abs. 2 VRPG) und daher im vorliegenden Fall nicht.

Entscheid 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Beschwerdeführerin hat die Kosten des Verfahrens, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 700.-, der Kanzleigebür und den Auslagen von Fr. 100.-, zusammen Fr. 800.-, zu bezahlen. 3. Ersatz für Parteikosten wird nicht ausgerichtet.

Departement Gesundheit und Soziales Roger Lehner Leiter Rechtsdienst 5 von 5

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.